

## **Änderungsantrag**

**des Abgeordneten Krumpe (fraktionslos)**

**zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses**  
**- Drucksache 6/5722 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 6/4943 -**

**Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU -)**

Nummer I der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

'6. zum Zwecke der Durchführung von elektronischen Verwaltungsdienstleistungen, die vom Antragsteller in Auftrag gegeben und der Umfang der Datenverarbeitung vom Antragsteller bestimmt werden kann.'

b) In Absatz 2 Nr. 8 wird nach dem Wort 'des' die Angabe 'Kosten-' eingefügt."

### **Begründung:**

Um eine größtmögliche Akzeptanz für die Zielgruppe transaktionaler Verwaltungsleistungen zu erreichen sind administrative Belastungen für Bürger und Unternehmen bei der Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung zu verringern. Mit dem Absatz 1 Nr. 6 soll eine Regelung geschaffen werden, die es erlaubt, dass Bürger und Unternehmen bestimmte Standardinformationen der Verwaltung nur noch einmal mitteilen müssen und die Verwaltungseinheiten die Informationen un-

tereinander austauschen (Once-Only-Prinzip). Somit werden administrative Hürden gesenkt, da Daten nur noch einmal eingereicht werden müssen. Gleichzeitig können Verwaltungsleistungen schneller durchgeführt werden, da durch den elektronischen Datenaustausch für den Zweck der gewünschten Verwaltungsleistung zeitliche Verzögerungen minimiert werden.

Zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten. Durch die Gewährleistung des selbstbestimmten Umfangs der Datenverarbeitung wird zugleich dem Transparenzgedanken des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO Rechnung getragen.

Krumpe